

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
B	Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
B 1	<p>HSE Technik Stellungnahme vom 19.07.2013</p> <p>Unser Unternehmen errichtet im Auftrag der Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG, Frankfurter Str. 100, 64293 Darmstadt Strom- und Gasverteilungsnetze. Des Weiteren errichten wir im Auftrag der HEAG Südhessischen Energie AG (HSE AG), ebenfalls Frankfurter Str. 100, 64293 Darmstadt, Straßenbeleuchtungs-, Fernwärme-, Fernwirk- und Wasserleitungsnetze. Im Auftrag der VNB Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG und der HSE AG haben wir die vorgelegte Planung geprüft und nehmen wie folgt Stellung: In Gräfenhausen sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Gas und Wasser.</p> <p>Bei weiteren Planungen bitten wir zu beachten: Im Bereich des geplanten Lärmschutzwalls befindet sich auf einer Länge von ca. 850 Metern eine Wasserleitung der HSE AG, die westlich der Autobahn ab Querung Wixhäuser Straße Richtung Norden zur Rastanlage Gräfenhausen führt (s. beigefügten Plan). Diese Leitung muss komplett auf eine neue Trasse umgelegt werden. Außerdem müssen im Bereich der Wixhäuser Str. bei der Unterquerung der A5 vorhandene Rohre für die Medien Wasser, Mittelspannung und Fernmelde verlängert werden. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auswirkungen auf den Festsetzungsgesamt des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Der Hinweis wird für die weitere Planung zur Kenntnis genommen. Aufgrund der jetzt in der Überarbeitung des Planentwurfes vorgesehenen Verlegung des Lärmschutzwalls auf die westliche Seite des bestehenden Feldweges wird die Leitungstrasse nur in einem kurzen Teilabschnitt nördlich der Wixhäuser Straße bis zum Mühlbach von der Dammschüttung überlagert. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Planverwirklichung aufgrund der kreuzenden Wasserleitung nicht in Abrede gestellt wird, sondern bautechnische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die die Belange der Anregungsträgerin auch in der Umsetzung der Bauleitplanung sachgerecht berücksichtigen. In diesem Sinne sollte die mögliche Betroffenheit des Leitungsbestandes in der Begründung erwähnt werden, ein Hinweis zum Schutz von Versorgungsleitungen ist bereits Bestandteil der Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan, Abschnitt B Nr. 1. Damit kann eine ggf. erforderliche Leitungsumlegungen und / oder -verlängerung auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungsplanung und baulichen Umsetzung verschoben und an dieser Stelle mit</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Lage und Führung der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden Versorgungsleitungen sind gemäß den vorgelegten Bestandsplänen der Anregungsträgerin in die Begründung aufzunehmen. Die Begründung zum Bebauungsplan ist in Kapitel 5 „Erschließung“ demgemäß nachrichtlich zu ergänzen.</p> <p>Im Textteil ist in Abschnitt B, Ziffer 1 „Schutz von Versorgungsleitungen“ auf den Leitungsbestand hinzuweisen (siehe dazu Textvorschlag in Abschnitt B, Ziffer 1, 1. Absatz).</p> <p>Zur Sicherung der öffentlichen Flächen für eine Leitungsverlegung ist der Textteil in Abschnitt A um eine neue Ziffer 3 zu ergänzen (Textvorschlag Abschnitt A, neue Ziffer 4.1).</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.</p>	<p>den Betroffenen weiter konkretisiert und abgestimmt werden.</p> <p>Da, wie die Anregungsträgerin vorträgt, entsprechende Verträge vorhanden sind, die die rechtliche Grundlage für eine Trassenführung belegen, wäre der Zustandsstörer für Kosten, die durch die Umsetzung der Bauleitplanung hervorgerufen werden, zur Übernahme verpflichtet. Eine mögliche Leitungsverlegung ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches möglich; die Neuverlegung kann z. B. im Bereich des bestehenden Weges erfolgen, der im Plan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist. Die Stadt stellt dazu die notwendige Fläche zur Verfügung. Im Textteil sollte ergänzend ein Leitungsrecht innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Anregungsträgerin über den Fortgang der Bauleitplanung im Rahmen des Weiteren formellen Beteiligungsverfahrens unterrichtet wird und die Möglichkeit zur Stellungnahme hat. Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht.</p>	
B 2	<p>Hessen Archäologie Stellungnahme vom 25.06.2013</p> <p>Aus dem Umfeld des Bebauungsplans sind archäologische Fundstellen bekannt. Die HessenArchäologie stimmt daher nur unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der HessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20HDSchG) in diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalrechtlich Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden. 2. Unsere Behörde ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu benachrichtigen, da im Be- 	<p>Der neben stehende Hinweis sowie die Anregungen zu den Ziffern 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen und sollten im Textteil zum Bebauungsplan entsprechend aufgenommen werden.</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>bauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist. Beim Auftreten von Befunden und Funden ist genügend Zeit zur Bergung und Dokumentation zu gewähren.</p> <p>3. Wir bitten, den Hinweisen 1 und 2 im Text des B-Planes rechtlich festzusetzen.</p> <p>Im Übrigen werden gegen den vorgesehenen Bebauungsplan von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Abteilung für Bau –und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.</p>	<p>Der neben stehenden Anregung zu Ziffer 3 sollte nicht gefolgt werden. Die Aufnahme der vorgebrachten Anregungen als Hinweis in den Bebauungsplan wird als ausreichend erachtet. Da die genaue Lage von eventuell betroffenen Bodendenkmälern nicht bekannt ist, kann eine verbindliche nachrichtliche Übernahme von denkmalgeschützten Anlagen oder archäologischen Fundstellen nicht erfolgen. Darüber hinaus unterliegen sie bereits den auf Landesrecht beruhenden Regelungen des HDSchG, die eine rechtliche Verbindlichkeit der unter Abschnitt B, Ziffer 7 formulierten Hinweise sicherstellen.</p> <p>Kenntnisnahme. Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Es wird festgestellt, dass seitens der Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen vorgetragen wurden. Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht.</p>	<p>Der Textteil zum Bebauungsplan ist in Abschnitt B gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme um einen Hinweis von Bodenfunden zu ergänzen (siehe Textvorschlag in Abschnitt B, neue Ziffer 6).</p>
B 3	<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Stellungnahme vom 17.07.2013</p> <p>Zu dem oben genannten Bauleitplanverfahren nimmt Hessen Mobil wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus den zur Prüfung übersandten Unterlagen geht hervor, dass der von Hessen Mobil (ehemals ASV Darmstadt) vorgegebene Abstand von 10 m zwischen dem autobahnseitigen Dammfuß des geplanten Lärmschutzwalls und dem derzeitigen befestigten Fahrbahnrand der BAB A5 eingehalten wird. Dieses 	<p>Der Stellungnahme sollte gefolgt werden und das einzuhaltende Abstandsmaß von 10 m zwischen dem autobahnseitigen Dammfuß des Lärmschutzwalls und dem befestigten Fahrbahnrand in der Begründung ergänzt sowie im Planteil und im Textteil zum Bebauungsplan dargestellt werden.</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Das Abstandsmaß von 10,0 m wird gemäß nebenstehender städtebaulicher Stellungnahme in Plan- und Textteil (siehe Textvorschlag in Abschnitt B, Ziffer 5) sowie in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Abstandmaß ist jedoch nur in zwei Musterquerschnitte der Wall-Wand-Kombination in der Planzeichnung angegeben. Zur Klarstellung, und um jegliche Missverständnisse auszuräumen, fordert Hessen Mobil, dass das 10 m-Abstandsmaß sowohl im Begründungstext (Abschnitt 2.2, Seite 9,2. Absatz und Abschnitt 6.2, Seite 15/16) als auch im Textteil zum Bebauungsplan – auch innerhalb der Planzeichnung – (jeweils Abschnitt 5) angegeben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der 40 m-Bauverbotszone geplante Lärmschutzwall bedarf der Zustimmung des Bundes als Straßenbaulastträger. Hierzu muss zu gegebener Zeit von der Stadt Weiterstadt ein entsprechender Antrag gestellt werden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG für den Lärmschutzwall wird in Aussicht gestellt. Wegen der Nähe des Dammfußes zur BAB-Grundstücksgrenze und des geplanten Lärmschutzwallaufbaus mit einer Regelneigung von 1:1 und aufgesetzter Lärmschutzwand ist mit dem Antrag ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen. <p><u>Fachliche Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verlauf der K 165 ist zu ändern (siehe Abb. 1 in der Begründung und an den entsprechenden Textstellen). Die K 165 verläuft nicht mehr durch Gräfenhausen hindurch. • Die Unterhaltung der autobahnseitigen Wall-Böschung ist in der noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Im Fall eines evtl. späteren Ausbaus der A 5 kann zwischen dem Dammfuß der Lärmschutzanlage und der Fahrbahn der A 5 kein Unterhaltungsweg mehr eingerichtet werden. • Photovoltaikanlagen können aus betrieblichen Gründen nur auf der von der BAB A 5 abgewandten Seite der Lärmschutzanlage zugelassen werden. Insofern ist die gelbbläufige Darstellung der „Flächen für Anlagen und Einrichtungen zu dezentralen und zentralen 	<p>Die Anregung wird im Hinblick auf die geplante Umsetzung des Vorhabens zur Kenntnis genommen. Ein Regelungs- und / oder Festsetzungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht zu erkennen.</p> <p>Der Anregung sollte gefolgt und der Verlauf der K 165 in der Begründung demgemäß aktualisiert werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Regelungs- und / oder Festsetzungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine räumliche Begrenzung der Planfestsetzung von „Flächen für Versorgungsanlagen“ auf nur einen Teil der festgesetzten Fläche der Lärmschutzanlage sollte hingegen nicht vorgenommen werden. Die Anregungsträgerin setzt bei</p>	<p>Keine.</p> <p>Die Begründung ist gemäß nebenstehender städtebaulicher Stellungnahme an den genannten Stellen redaktionell anzupassen.</p> <p>Keine.</p> <p>Der Textteil ist in Abschnitt A, Ziffer 3 wie folgt zu ergänzen: 3.3 Photovoltaikanlagen sind aus straßenbetrieblichen Gründen nur auf der der Bundes-</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ auf diese Seite zu beschränken.	ihrem Vortrag Voraus, dass die Lärmschutzeinrichtung als Erdwall mit aufgesetzter Wand hergestellt wird, da dies letztlich in der Begründung auch so dargestellt wird. Dies ist nach derzeitigem Stand auch die Planungsabsicht der Stadt. Dennoch handelt es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung, bei der letztlich keine konkrete Ausgestaltung der Lärmschutzeinrichtung hinterlegt ist. Daher besteht die - bislang weitgehend nur theoretische - aber dennoch grundsätzliche Option, auch andere bauliche Vorkehrungen im Rahmen der Planfestsetzungen und der Planverwirklichung umzusetzen. Zudem regt die Anregungsträgerin nur an, die bauliche Eingrenzung für Photovoltaikanlagen vorzunehmen, andere, auch künftige Energiegewinnungssysteme, wären hiervon nicht betroffen. In diesem Sinne sollte die räumliche, zeichnerische Festsetzung der „Fläche für Versorgungsanlagen“ wie bisher unverändert beibehalten werden, also im gesamten Bereich der Festsetzung der Lärmschutzeinrichtung, jedoch sollte eine textliche Einschränkung vorgenommen werden, nach der Photovoltaikanlagen nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig sind.	autobahn A 5 abgewandten Seite der Lärmschutzanlage zulässig.
B 4	<p>Hessischer Bauernverband e. V. Stellungnahme vom 26.07.2013</p> <p>Aus Sicht der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nehmen wir wie folgt Stellung. Zwar erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben müssen jedoch, im Hinblick auf den zunehmenden Schwund landwirtschaftlicher Nutzfläche auf die damit einhergehende Problematik aufmerksam machen. Von der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes sind Flächen betroffen, die im Regionalplan Südhessen als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen sind und landwirtschaftlich genutzt werden. Landwirtschaftliche</p>	<p>Es wird zunächst festgestellt, dass aus Sicht der Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen sind aus der Sicht der Landwirtschaft nachvollziehbar. Jedoch sind im Sinne einer gerechten Abwägung alle maßgeblichen privaten und öffentlichen Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen, die nach Lage der Dinge in sie einzustellen sind</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine. Es wird gleichfalls nochmals bekräftigt, dass die gewählte und in der Bauleitplanung bereits zugrunde gelegte bauliche Ausführung der geplanten Lärmschutzmaßnahme als Wall-Wand-Kombination unverändert beibehalten werden soll, um die so entstehenden Wallflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich heranziehen zu können mit dem</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Nutzfläche stellt die unvermehrte Produktionsgrundlage für unsere Ernährungssicherung und den Anbau nachwachsender Rohstoffe dar und eine Inanspruchnahme dieser wertvollen Flächen muss gründlich abgewogen werden. Auch die Gemarkung Gräfenhausen ist von dem zunehmenden Schwund landwirtschaftlicher Nutzflächen stark betroffen. Da die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Lärmschutz Gräfenhausen an der BAB A 5“ mit einem flächenmäßig nicht unerheblichen und dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Flächen einhergeht bitten wir darum, wie in dem uns vorliegenden Begründungsentwurf festgehalten, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes zu verwirklichen und keine weiteren, landwirtschaftlichen Nutzflächen heranzuziehen.</p>	<p>(§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies sind hier vordergründig die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB) sowie insbesondere die von der Planung offensichtlich Begünstigten, nämlich die Belange der Ortsbevölkerung im Stadtteil Gräfenhausen im Sinne der Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) sowie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) und auch die Belange des Umweltschutzes, hier insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c und 7e BauGB).. Die Gewichtung der einzelnen Belange ist letztlich im Rahmen der Abwägungsentscheidung und Abwägungsproportionalität von der Stadt als Plangeberin zu treffen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 12.12.1969 - IV C, juris) ist das Gebot gerechter Abwägung verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet; wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss oder wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung betroffenen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Dabei ist beachtlich, dass innerhalb des so gezogenen Rahmens das Abwägungsgebot nicht verletzt wird, wenn sich die planende Gemeinde in der Kollision zwischen den verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belanges entscheidet. In diesem Sinne wurde in der Abwägungsentscheidung den Belangen der Ortsbevölkerung auf Lärmschutz ein höheres Gewicht eingeräumt, da auf der Grundlage der vorhandenen Schalltechnischen Untersuchung (Bericht Nr. 12247-VVS-1, Fritz GmbH, 16.11.2012) eine hohe Schutzbedürftigkeit der Wohnbevölkerung nachgewiesen werden konnte und zudem auch mit der nach wie vor geplanten Realisierung der parallel verlaufenden Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar der Bahn und der überdies zu</p>	<p>Ziel, den berechtigten Belangen der Landwirtschaft zu entsprechen und keine, über das notwendige Maß hinausgehenden Flächen als Kompensationsflächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.</p> <p>Ferner wird festgestellt, dass durch die nunmehr beabsichtigte Verlegung des Walls auf die westliche Wegeseite des bestehenden Feldweges und der Dammstraße nochmals eine Optimierung im Flächenverbrauch herbeigeführt werden konnte und die derzeit bereits bestehenden Verkehrswege erhalten werden können, so dass landwirtschaftliche Flächen nur für die Errichtung des Walls in Gebrauch genommen werden müssen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>erwartenden Zunahme des Straßenverkehrs die Lärmemissionen weiter zunehmen werden.</p> <p>In gleichem Maße wurden die konkurrierenden, aber dennoch berechtigten Belange der Landwirtschaft auf Erhalt ihrer bestehenden Bewirtschaftungsflächen geringer gewichtet, da zum einen weitgehend „Vorbehaltsgebiete“ beansprucht werden, innerhalb derer nach den gültigen Zielsetzungen des Regionalplanes Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS) konkurrierende Nutzungen zugelassen werden können. „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“, innerhalb derer nach dem Ziel Z10.1-10 des RPS die „landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen“ hat, sind in einem nur geringen Flächenumfang betroffen. Zum anderen ist die Herausnahme von derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen aus der Bewirtschaftung zugunsten der Umsetzung der Planungsabsicht zum Bau einer Lärmschutzeinrichtung im Vergleich zu den insgesamt in der Gemarkung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen relativ betrachtet gering. Dennoch kann auch die Stadt als Plangeberin die Argumentation nicht vollständig unbeachtet lassen, dass in vielen - kleineren wie größeren - Einzelbereichen in nicht unerheblichem Maß landwirtschaftliche Flächen durch Umnutzung verloren gehen. Daher sollte die Anregung auch weiterhin verfolgt werden, dass notwendige Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes zu verwirklichen sind und keine weiteren, landwirtschaftlichen Nutzflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich aufgewandt werden müssen. Dieses Ziel verfolgt die Stadt bereits, indem die Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Wallflächen festgelegt werden. Insofern sollte auch an der Planungsentscheidung unverändert festgehalten und die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung dahingehend berücksichtigt werden, dass zur Optimierung des Flächenbedarfs und Reduzierung des benötigten Umfangs an bislang landwirtschaftlicher Nutzfläche eine Walllösung mit aufgestellter Wand favorisiert wird. Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll durch Maßnahmen innerhalb der Wallanlage verwirklicht werden, um</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Hinsichtlich der Planungen zur Verlegung des Feldweges bitten wir zudem darauf zu achten, dass die Breite des Feldweges den heute gängigen, landwirtschaftlichen Maschinengrößen angepasst ist.	keinen weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche zu verursachen. Aufgrund der geänderten Entwurfsplanung können die vorhandenen Wege im Bestand erhalten werden.	Keine. Die Wegebreiten bleiben im Bestand erhalten.
B 5	Kreisausschuss Landkreis Darmstadt-Dieburg Stellungnahme vom 29.07.2013 Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:		Die vorgetragenen Anregungen werden i. S. der jeweils neben stehenden städtebaulichen Stellungnahmen zu den einzelnen Vorträgen in die Abwägung eingestellt. Daraus sich ergebende Auswirkungen auf den Festsetzungsgelhalt des Bebauungsplans sind den betroffenen Fachstellen zugeordnet und werden an der betreffenden Stelle zur Behandlung und Beschlussfassung vorgeschlagen.
5.1	Untere Wasserbehörde Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Gemeindeverbandes Gruppenwasserwerk „Gerauer Land“ im Groß-Gerauer Stadtwald. In diesem Zusammenhang verweist die Untere Wasserbehörde auf die Schutzgebietsverordnung vom 22.10.1970 und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz. 49/1970). Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Der Bauleitplan überplant zum Teil den Gewässerrandstreifen folgender Gewässer: Heistgraben (Flur 4 Nr. 118), Flachsgraben (Flur 4 Nr. 173), Mühlbach (Flur 4 Nr. 217), Ohlenbach (Flur 6 Nr. 109/1), Helgengraben (Flur 9 Nr. 93) sowie von fünf Gräben ohne Namen (Flur 4 Nr. 203, Nr. 251, Nr. 239, Nr. 253 und Flur 6 Nr. 94/1).	Auf die Lage im Wasserschutzgebiet und die Erfordernis der Beachtung der Schutzgebietsverordnung wird im Textteil zum Bebauungsplan unter Abschnitt B, Ziffer 2 bereits hingewiesen. Die Anregung ist insofern bereits angemessen berücksichtigt. Kenntnisnahme. Auswirkungen auf den Festsetzungsgelhalt des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht. Der Hinweis wird zunächst zur Kenntnis genommen. Es wird darauf abgestellt, dass seitens der Verwaltung und des Planungsbüros am 27.09.2013 im Nachgang zur erfolgten Behördenbeteiligung ein Erörterungsgespräch beim zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine. Die Begründung ist in Kapitel 8.1 gemäß der nebenstehenden städtebaulichen Stellungnahme zu ergänzen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Er bedarf daher der ausdrücklichen Zulassung durch das Regierungspräsidium. Vor einer ausdrücklichen Zulassung des Bauleitplans durch das Regierungspräsidium ist der Bauleitplan im Bereich des Überschwemmungsgebietes bzw. des Gewässerrandstreifens unzulässig und nicht rechtswirksam, Baugenehmigungen für diesen Bereich dürfen nicht erteilt werden. Genehmigungsfreie Bebauung ist durch Wahrnehmung der Bauaufsicht wirksam zu unterbinden.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Verrohrungen oben genannter Gewässer sind die erforderlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Planungsgebietes am Gewässer wird auf § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hingewiesen. Demnach sind Anlagen an Gewässern so zu unterhalten und zu betreiben, das Gewässerunterhaltungsarbeiten oder gefahrenabwehrende Maßnahmen nicht mehr erschwert werden, als den Umständen nach unvermeidbar und die Bewirtschaftungsziele hinsichtlich ökologischen und chemischen Zustand nach § 27 WHG erreicht werden können.</p>	<p>Darmstadt wahrgenommen und die städtische Planungsabsicht im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Belange der Fließgewässer eruiert wurde. Grundsätzliche, der vorgesehenen Planungsabsicht entgegenstehende fachliche Belange wurden hierbei von Seiten des Dezernats beim RP Darmstadt nicht vorgetragen. Es wurde vielmehr auf die notwendige wasserrechtliche Zulassung aufgrund der Inanspruchnahme von Gewässern durch eine Überbauung und erforderliche bauliche Verlängerung der vorhandenen Durchlässe hingewiesen, die vor Beginn der Maßnahme einzuholen ist. Dabei wurde im Vorgriff auch darauf hingewiesen, dass die Durchlässe wegen der „Durchgängigkeit“ mit einer ausreichenden Breite und einer naturnahen Sohle vorzusehen sind. Hierauf hat das Regierungspräsidium Darmstadt sodann auch in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan nochmals hingewiesen (vgl. nachstehende Nr. 7.3). Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. In Abschnitt 8.1 der Begründung wird bereits ausgeführt, dass eine wasserrechtliche Zulassung zur Inanspruchnahme der Gewässerabschnitte vorab einzuholen ist. Die erforderlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen werden im Rahmen der Planausführung eingeholt. Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Rechtslage ist als bekannt voraus zu setzen. Die Anregung ist im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung zu beachten. Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht.</p>	<p>Keine.</p> <p>Keine.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999 S.1659). Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.</p> <p>Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23.Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S.1803) zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine entsprechende Kennzeichnung des Plangebietes als vernässungsgefährdeter Bereich ist bereits Bestandteil des Festsetzungsgehalts zum Bebauungsplan. Die Anregung ist insofern bereits angemessen berücksichtigt. Weitere Auswirkungen auf den festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich nicht.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Erlass ist als bekannt voraus zu setzen. Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht.</p>	<p>Keine.</p> <p>Keine.</p>
<p>5.2</p>	<p>Ländlicher Raum</p> <p>Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erläutert nicht die Auswirkungen des Vorhabens auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft. Die Hauptabteilung Ländlicher Raum bittet, diesen Themenbereich - unter Berücksichtigung der Aussagen des Landwirtschaftlichen Fachplanes Südhessen - zu ergänzen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Planungsraum in den vergangenen Jahren in großem Umfang landwirtschaftlich wertvolle Flächen durch Bebauung verlorengegangen sind. Insoweit besteht eine enorme Nachfrage nach Ackerflächen. Dieser Konflikt würde bei der Umsetzung der Planung verschärft. Insoweit bittet die Hauptabteilung Ländlicher Raum alternativ auch Varianten zu untersuchen, die weniger landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch nehmen, z. B Lärmschutzwand (ohne Wall).</p>	<p>Zunächst wird darauf hingewiesen, dass von Seiten des Hessischen Bauernverbandes als Vertreter der Landwirte keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben wurden. Dennoch sollte die Begründung insoweit ergänzt werden, dass auf die Thementausagen des Landwirtschaftlichen Fachplanes Südhessen nochmals explizit eingegangen wird.</p> <p>Unbestritten ist ein Flächenverlust bei der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung unvermeidbar. Mit Verlauf der geplanten Lärmschutzanlage unmittelbar entlang der Trasse der A5 wird jedoch auch gewährleistet, dass keine Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen und Einschränkungen in der bestehenden Bewirtschaftbarkeit einher gehen. Alsdann wurden im Vorgriff der Planungsentscheidung die Belange der Landwirtschaft insoweit berücksichtigt, dass eine Walllösung mit aufgestellter Wand favorisiert wurde, um einen Kompromiss zwischen einer notwendigen Optimierung des Flächenbedarfs, dem Lärmschutzbedürfnis der ortsansässigen Bevölkerung und</p>	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Begründung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme um die Ausführungen des landwirtschaftlichen Fachplans Südhessen ergänzt.</p> <p>Ferner wird festgestellt, dass durch die nunmehr beabsichtigte Verlegung des Walls auf die westliche Wegeseite des bestehenden Feldweges und der Dammstraße nochmals eine Optimierung im Flächenverbrauch herbeigeführt werden konnte und die derzeit bereits bestehenden Verkehrswege erhalten werden können, so dass landwirtschaftliche Flächen nur für die Errichtung des Walls in Gebrauch genommen werden müssen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>den Naturschutzkriterien (Eingriffskompensation auf der Wallfläche) zu finden.</p> <p>Daher sind im Sinne einer gerechten Abwägung alle maßgeblichen privaten und öffentlichen Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen, die nach Lage der Dinge in sie einzustellen sind (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies sind vordergründig die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB) sowie insbesondere die von der Planung offensichtlich Begünstigten, nämlich die Belange der Ortsbevölkerung im Stadtteil Gräfenhausen im Sinne der Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) sowie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) und auch die Belange des Umweltschutzes, hier insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c und 7e BauGB).. Die Gewichtung der einzelnen Belange ist letztlich im Rahmen der Abwägungsentscheidung und Abwägungsproportionalität von der Stadt als Plangeberin zu treffen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Ur. v. 12.12.1969 - IV C, juris) ist das Gebot gerechter Abwägung verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet; wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss oder wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Dabei ist beachtlich, dass innerhalb des so gezogenen Rahmens das Abwägungsgebot nicht verletzt wird, wenn sich die planende Gemeinde in der Kollision zwischen den verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belanges entscheidet.</p> <p>In diesem Sinne wurde in der Abwägungsentscheidung den Belangen der Ortsbevölkerung auf Lärmschutz ein hö-</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>heres Gewicht eingeräumt, da auf der Grundlage der vorhandenen Schalltechnischen Untersuchung (Bericht Nr. 12247-VVS-1, Fritz GmbH, 16.11.2012) eine hohe Schutzbedürftigkeit der Wohnbevölkerung nachgewiesen werden konnte und zudem auch mit der nach wie vor geplanten Realisierung der parallel verlaufenden Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar der Bahn und der überdies zu erwartenden Zunahme des Straßenverkehrs die Lärmemissionen weiter zunehmen werden.</p> <p>In gleichem Maße wurden die konkurrierenden, aber dennoch berechtigten Belange der Landwirtschaft auf Erhalt ihrer bestehenden Bewirtschaftungsflächen geringer gewichtet, da zum einen weitgehend „Vorbehaltsgebiete“ beansprucht werden, innerhalb derer nach den gültigen Zielsetzungen des Regionalplanes Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS) konkurrierende Nutzungen zugelassen werden können. „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“, innerhalb derer nach dem Ziel Z10.1-10 des RPS die „landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen“ hat, sind in einem nur geringen Flächenumfang betroffen. Zum anderen ist die Herausnahme von derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen aus der Bewirtschaftung zugunsten der Umsetzung der Planungsabsicht zum Bau einer Lärmschutzeinrichtung im Vergleich zu den insgesamt in der Gemarkung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen relativ betrachtet gering. Dennoch kann auch die Stadt als Plangeberin die Argumentation nicht vollständig unbeachtet lassen, dass in vielen - kleineren wie größeren - Einzelbereichen in nicht unerheblichem Maß landwirtschaftliche Flächen durch Umnutzung verloren gehen. Daher sollte die Anregung auch weiterhin verfolgt werden, dass notwendige Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes zu verwirklichen sind und keine weiteren, landwirtschaftlichen Nutzflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich aufgewandt werden müssen. Dieses Ziel verfolgt die Stadt bereits, indem die Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Wallflächen festgelegt werden. In-</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>sofern sollte auch an der Planungsentscheidung unverändert festgehalten und die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung dahingehend berücksichtigt werden, dass zur Optimierung des Flächenbedarfs und Reduzierung des benötigten Umfangs an bislang landwirtschaftlicher Nutzfläche eine Walllösung mit aufgestellter Wand favorisiert wird. Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll durch Maßnahmen innerhalb der Wallanlage verwirklicht werden, um keinen weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche zu verursachen.</p>	
5.3	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan ist zwar aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (3. Änderung des FNP vom 15. Mai 1992) entwickelt, Bedenken bestehen jedoch aus artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme zur Artenschutz-Verträglichkeit ist völlig unzureichend zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange. Es erfolgte keine artbezogene Bestandserfassung, lediglich eine Begehung im Winter. Auch eine worst-case-Analyse wurde nicht erstellt. Als Biotopstrukturen wurden weder die das Plangebiet querenden Gräben und Bäche noch die damit verbundenen Gehölzbestände betrachtet, noch die zu erwartenden Tierarten (Vogel-, Fledermausarten etc.) Ebenso wenig wurden die Gehölzbestände entlang der Autobahn / Gräben als Leitlinien von gegeben falls hoher Bedeutung für Fledermäuse in einer weitgehend ausgeräumten Landschaft angesprochen. Auch ein Vorkommen der Zauneidechse (Anhang IV – Art) ist im Gebiet nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der geplante Lärmschutzwall in Kombination mit einer Lärmschutzwand ist in Bezug auf die Eignung / Störung / Beeinträchtigung für die Tiergruppen Vögel, Säugtiere, Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken im Vergleich zum Voreingriffszustand zu untersuchen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis sollte entsprechend gewichtet in der weitergehenden Entwurfsplanung berücksichtigt werden. Es wird in diesem Sinne darauf abgestellt, dass seitens des Planungsbüros und des beauftragten Fachgutachters für den Artenschutz am 05.03.2014 ein Erörterungsgespräch mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung des erforderlichen Detaillierungsgrades der artenschutzrechtlichen Untersuchung wahrgenommen wurde. Von Seiten des Fachgutachters konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass aufgrund der geringen Ausstattung des Plangebietes keine geeigneten Flächen für artenschutzrelevante Gruppen anzutreffen sind. Dies gilt auch für die Bereiche der Gräben und Gewässerabschnitte innerhalb des Plangebietes und die von der Anregungsträgerin angesprochenen gewässerbegleitenden Gehölzbestände. Auch konnte aus fachlicher Sicht das Vorkommen von Fledermäusen als unerheblich dargestellt werden, da die linearen Gehölzstrukturen im Verlauf der Autobahn hierfür kein geeignetes Lebensraumpotential bieten. Für mögliche Vorkommen der Zauneidechse</p>	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der artenschutzfachliche Bericht ist um eine Auseinandersetzung zur möglichen Betroffenheit relevanter Arten zu ergänzen. Die Artenauswahl ist hierbei im Sinne der Abschichtung auf die potentiell möglichen Arten, die sich aus den Habitatstrukturen vor Ort erkennen lassen, zu begrenzen. Die relevanten Gruppen wurden vorab zwischen dem Fachgutachter und der Behörde abgestimmt. Die Ergebnisse des so ergänzten Artenschutzberichts sind fortan als Fachbeitrag und Abwägungsgrundlage dem Umweltbericht beizustellen. Die geänderte und ergänzte Entwurfsplanung ist im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen, ferner sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Die Auswirkungen der zulässigen Photovoltaikanlage auf der Lärmschutzanlage inklusive des 3 m hohen Zaunes auf die Arten (Blendwirkung, Kollisionshindernis etc.) sind ebenso wie die Auswirkungen der geplanten Gewässerverrohrungen miteinzubeziehen. Da nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben (Größe des Plangebietes: ca. 8 ha) artenschutzrechtliche Auswirkungen hat, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, deren Ergebnisse auch im Umweltbericht dargelegt werden müssen.</p> <p>Negative Auswirkungen der Lärmschutzanlage / PV-Anlage auf das Landschaftsbild sind nicht auszuschließen, da nur die Begrünung des Walls, nicht der Wand textlich festgesetzt wurde und die Module nicht mit betrachtet wurden.</p>	<p>wurde aus fachlicher Sicht dahingehend Konsens erzielt, dass sich die Lebensraumbedingungen nach Umsetzung des Vorhabens deutlich verbessern werden, da die geplante Wallschüttung zur linearen Vernetzung maßgeblich beiträgt.</p> <p>Im Ergebnis wurde abgestimmt, dass die Beschreibung der graben- und bachbegleitenden Gehölze im Artenschutzbericht präzisiert werden sollte. Ferner sollte im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung durch Abschichtung und Begrenzung auf die relevanten Arten die mögliche Betroffenheit dargestellt und bewertet werden. Dabei konnte bereits auch zusammengefasst werden, dass das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu vermuten ist.</p> <p>Die Anregung sollte in die Abwägung eingestellt werden. Unstreitig wirkt sich eine zulässige Lärmschutzeinrichtung mit und ohne PV-Anlage auf das Landschaftsbild aus. Bei der Beurteilung darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, dass das Landschaftsbild bereits durch eine Vielzahl von Störeinflüssen, nicht zuletzt durch die BAB A 5 selbst, bereits erheblich vorbelastet ist und daher mit dem Bau der Lärmschutzeinrichtung auch kein sensibles Gebiet beansprucht wird. Vielmehr ist die Örtlichkeit als visuell bereits stark beanspruchter Landschaftsraum zu bewerten, der zum einen durch die Ortslage Gräfenhausens im Westen, die im Bereich der Wixhäuser Straße bis an die BAB A5 heranreicht, die als erhebliche Zäsur zu bewertende Trasse der BAB A5 im Osten einschließlich der Brückenbauwerke im Bereich der Wixhäuser Straße und es landwirtschaftlichen Weges, und nicht zuletzt die ausgeräumte, landwirtschaftliche Flur zwischen der Autobahntrasse und der Ortslage. In diesem Sinne kann diesem Landschaftsraum weder ein hohes Erholungs- und / oder Freizeitpotential zugesprochen werden noch werden attraktive Blickbeziehungen von oder auf die Umgebung visuell unterbrochen aufgrund der Planverwirklichung. Zusammenfassend lässt sich aufgrund der Vorbelastung des Raumes, der geringen Struk-</p>	<p>Der Vortrag wird gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme in die Abwägung eingestellt. Es wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht anzunehmen ist und der Belang auf Schutz der Wohnbevölkerung entsprechend höherrangig eingestuft wird.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Den Pflanzgeboten für den Lärmschutzwall werden vorbehaltlich der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zugestimmt. Bei der Planungsbilanz sollte nach unserer Auffassung aufgrund des Standortes und der Störeinflüsse (gegebenenfalls Verschattung durch Module) eine Abwertung für den Biotoptyp „Naturnahe Grünlandeinsaat“ vorgenommen werden.</p> <p>Eine Anerkennung auf das Ökokonto kann erst nach Vorlage der SAP-Ergebnisse und eines separaten Antrages erfolgen. Hierzu muss eine flächenmäßige Abgrenzung der Ökokontofläche von den übrigen Flächen sowie eine separate Bilanzierung der ökokontowirksamen Flächen erfolgen. Ein rein rechnerisch ermittelter Punkteüberschuss kann nicht in das Ökokonto eingebucht werden.</p>	<p>turdichte und vor allem aufgrund des landschaftspflegerisch wenig sensiblen Bestandes darstellen, dass der Eingriff in das Landschaftsbild nicht als erheblich einzustufen ist und die - geringe - Erheblichkeit des Eingriffes durch die Kompensation in Form grünordnerischer Festsetzungen im Bereich des Erdwalls ausgeglichen werden kann.</p> <p>Dem Vortrag sollte nicht gefolgt werden. Einsaatbereiche sind mit 21 BWP / qm in der gültigen Kompensationsverordnung eingestuft. Das entspricht dem gleichen Wert, wie er z. B. auch für eine intensiv beweidete Fläche zugrunde gelegt wird. Zwar kann der Anregung dahingehend gefolgt werden, dass standortbedingte Störeinflüsse vorliegen, andererseits ist durch die festgesetzte extensive Folgenutzung (Eigenentwicklung) mittel- bis langfristig mit einem höheren ökologischen Wert zu rechnen, als dies beispielsweise die oben zum Vergleich angeführte intensiv genutzt Weide erreicht. Verschattungseffekte auf der geplanten Einsaatfläche werden aufgrund des Nord-Süd-Verlaufs des Walls nicht als erheblich für die Biotopwertentwicklung eingestuft, zumal auch auf den Bau von Photovoltaikmodulen wie vorstehend ausgeführt verzichtet werden soll.</p> <p>Ein rechnerisch ermittelter Biotopwertüberschuss soll im Nachgang des Verfahrens gemäß nebenstehender Stellungnahme im Rahmen eines separaten Antrags auf das städtische Ökokonto gebucht werden. Eine Anpassung des Planinhaltes ist deshalb nicht erforderlich; Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich gleichfalls nicht.</p>	<p>Den vorgetragenen Anregungen wird i. Sinne neben stehender städtebaulicher Stellungnahme nicht gefolgt.</p> <p>Keine.</p>
5.4	<p>Wirtschaft, Standortentwicklung, Sicherheit und Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, DA-DI Werk-Umweltmanagement, DA-DI Werk-Gebäude-Management, Untere Denkmalschutzbehörde, Schulservice, Polizeipräsidium Südhessen</p>		<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	B auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.	Aufgrund der notwendigen räumlichen Anpassung des Plangeltungsbereiches ist im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute förmliche Beteiligung am Entwurf des Bebauungsplanes durchzuführen. Im Zuge dessen ist die Stellungnahme der Anregungsträgerin nochmals einzuholen.	der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.
B 7	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Stellungnahme vom 24.07.2013</p> <p>Der Bau von Lärmschutz für die Siedlungsflächen von Gräfenhausen wird regionalplanerisch begrüßt. Östlich der A5 ist die geplante Bahntrasse der Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 als Ziel Z5. 1-3 ausgewiesen. Bei Realisierung der Neubaustrecke Rhein / Main – Rhein / Neckar wird neben den Immissionen des Flug- und Straßenverkehrs die zusätzliche Lärmquelle Bahn hinzukommen.</p>	Kenntnisnahme. Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht.	Die vorgetragenen Anregungen werden i. S. der jeweils neben stehenden städtebaulichen Stellungnahmen zu den einzelnen Vorträgen in die Abwägung eingestellt. Daraus sich ergebende Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans sind den betroffenen Dezernaten zugeordnet und werden an der betreffenden Stelle jeweils zur Behandlung und Beschlussfassung vorgeschlagen.
7.1	<p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen im Nachgang mit, dass der Geltungsbereich der Planung kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet überlagert.</p> <p>Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Hinsichtlich der vorstehend erfolgten Behandlung über die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wird an die entsprechende Stelle (Nr. 5.3) in dieser Vorlage verwiesen. Eine weitergehende städtebauliche Stellungnahme sowie ein darauf bezogener Beschlussvorschlag sind nicht erforderlich.</p>	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.</p> <p>Auf die Beschlussvorschläge zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde gemäß vorstehender Nr. 5.3 wird verwiesen.</p>
7.2	Aus Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt nehme ich zu den Bauleitplänen wie folgt Stellung:		Auswirkungen auf den Bebauungsplan:

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Grundwasser:</p> <p>Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“, im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“, mit Datum vom 09.April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“, zu beachten.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Zone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Gemeindeverbandes Gruppenwasserwerk „Groß-Gerauer Land“ im Groß-Gerauer Stadtwald. Die entsprechenden Verordnungen vom 22.10.1970, StAnz: 49/70 S.2317 zuletzt geändert am 14.08.1992, StAnz: 38/92 S.2500 sind zu beachten.</p> <p>Oberflächengewässer:</p> <p>Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind von Norden nach Süden folgende Gewässer, die den Geltungsbereich tangieren, in diesem entspringen bzw. diesen kreuzen, betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heistgraben - Flachsgraben - namenloser Graben Gemarkung Gräfenhausen Flur 4 Flurstück 203 - Mühlbach - namenloser Graben Gemarkung Gräfenhausen Flur 4 Flurstück 251 - namenloser Graben Gemarkung Gräfenhausen Flur 6 Flurstück 94/1 - Ohlenbach - Helgengraben 	<p>Kenntnisnahme. Eine entsprechende Kennzeichnung des Plangebietes als vernässungsgefährdeter Bereich ist bereits Bestandteil des Festsetzungsgehalts zum Bebauungsplan. Die Anregung ist insofern bereits angemessen berücksichtigt. Weitere Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich nicht.</p> <p>Auf die Lage im Wasserschutzgebiet und die Erfordernis der Beachtung der Schutzgebietsverordnung wird im Textteil zum Bebauungsplan unter Abschnitt B, Ziffer 2 bereits hingewiesen. Die Anregung ist insofern bereits angemessen berücksichtigt. Weitere Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zunächst zur Kenntnis genommen. Es wird darauf abgestellt, dass seitens der Verwaltung und des Planungsbüros am 27.09.2013 im Nachgang zur erfolgten Behördenbeteiligung ein Erörterungsgespräch beim zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt wahrgenommen und die städtische Planungsabsicht im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Belange der Fließgewässer eruiert wurde. Neben dem erforderlichen Ausbaugrad der verlängerten Durchlässe wurde auch, im Sinne neben stehender Stellungnahme, auf die notwendige wasserrechtliche Zulassung aufgrund der Inanspruchnahme von Gewässern durch eine Überbauung und erforderliche bauliche Verlängerung der vorhandenen Durchlässe hingewiesen, die vor Beginn der Maßnahme einzuholen ist. Dabei wurde im Vorgriff auch darauf hingewiesen, dass die Durchlässe wegen der „Durchgängigkeit“</p>	<p>Keine.</p> <p>Keine.</p> <p>Die Begründung ist in Kapitel 8.1 gemäß der nebenstehenden städtebaulichen Stellungnahme zu ergänzen. Die vorgetragenen Anregungen sind damit angemessen in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Für die genannten Gewässer ist, wie auch unter Abschn. 8.1 der Begründung zutreffend ausgeführt wird, die wasserrechtliche Zulassung wegen deren Inanspruchnahme vorab einzuholen. Dabei wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass bei verschiedenen Gewässern die Durchlässe wegen der „Durchgängigkeit“ mit einer ausreichenden Breite und einer naturnahen Sohle vorzusehen sind.</p> <p>Bodenschutz:</p> <p>Folgenden Hinweis bitte ich in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen: Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Der in der schalltechnischen Untersuchung (Bericht Nr. 12247-VVS-1 V.16.11.2012) für das tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) angenommene Planungshorizont bis zum Jahr 2020 m. E. zu kurz. Der Planungshorizont sollte mindestens bis zum Jahr 2030 erweitert werden. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Schallschutzwand auf der Ost- und Westseite schallabsorbie-</p>	<p>mit einer ausreichenden Breite und einer naturnahen Sohle vorzusehen sind, wie dies im neben stehenden Vortrag der Anregungsträgerin auch dargelegt wird. Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden.</p> <p>Ein Hinweis zum Bodenschutz ist bereits im Textteil zum Bebauungsplan, Abschnitt B, Ziffer 4 enthalten. Dieser sollte durch den vorgetragenen Hinweis der Anregungsträgerin ersetzt werden.</p> <p>Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. Aus der Sicht der Plangeberin ist festzustellen, dass die Lärmquelle zunächst nicht in ihrem eigenen Obliegenheitsbereich liegt, sondern dass es sich um eine Fernstraße des Bundes handelt. Insofern wäre an erster Stelle der zuständige Baulastträger eigenverantwortlich für Maßnahmen des Schallschutzes. Hinzu kommt, dass die Plangeberin auch nicht</p>	<p>Der Anregung wird gemäß neben stehen der städtebaulicher Stellungnahme gefolgt. Der Hinweis in Abschnitt B, Ziffer 4 des Textteils ist demgemäß zu ersetzen.</p> <p>Der Vortrag wird gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme in die Abwägung eingestellt. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>rend ausgeführt ist und Reflexionen berücksichtigt wurden. Laut Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.12.1990 (Az. 4 N. 6.88) darf von den Werten der DIN 18005/1/ abgewichen werden. Entscheidend ist, ob die Abweichung im Einzelfall noch mit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB vereinbar ist. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete um 5 dB(A) kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein. Die Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 für Mischgebiete sind am IP 5 (WA) um 0,7 dB (A) und IP 52 um 1,0 dB (A) selbst bei Planfall Nr. 3 noch überschritten. An solchen Immissionspunkten sind weitere (passive) Lärmschutzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Bei der Berechnung der Emissionspegel wurde die maßgebende stündliche Verkehrsstärke M mit dem Faktor 0,06 DTV aus der RLS 90 multipliziert. Der Wert für den maßgebenden LKW Anteil wurde mit 14% tags bzw. 31% nachts angegeben, dieser Wert entspricht nicht dem LKW Anteil gemäß RLS 90 (tags 25%, nachts 45%). Dies ist entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>im Sinne des BImSchG und der BImSchV als Zustandsstöckerin den Bau oder eine wesentliche Veränderung nach 16. BImSchV an der Lärmquelle Straße vornimmt und somit für den Lärmschutz entlang der Bundesfernstraße in die Verantwortung zu nehmen wäre. Aus der Sicht der Plangeberin ist vielmehr der Anlass und das Erfordernis der vorliegenden Bauleitplanung vordergründig städtebaulich begründet, indem sie beabsichtigt, der im Stadtteil Gräfenhausen lebenden Wohnbevölkerung einen angemessenen Schutz vor Straßenlärm zum Wohle der Gesundheit zu verschaffen. Anhand der schalltechnischen Untersuchung sollte ermittelt werden, wie dieser Schallschutz unter den vorgegebenen Umständen, z. B. unter Zugrundelegung der Fahrbahnbeschaffenheit und der Verkehrsmengen, wirkungsvoll erbracht werden kann. Daher geht der Verweis der Anregungsträgerin auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts fehl, da die Einhaltung von Grenz- und Orientierungswerten im konkreten Fall aufgrund des vorgenannten nicht geboten ist.</p> <p>Alsdann ist festzustellen, dass bei der Bewertung der in der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Planfälle (Variation in der Höhe und Längenausdehnung der Schallschutzeinrichtung) und Einstellen in die Abwägung zu berücksichtigen ist, dass es eine gesetzliche Normierung von Grenzwerten zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Lärmbelastungen nicht gibt. In seinem Urteil vom 22.05.1987 (BVerwG 4 C 33-35.83, a.a.O.) hat der Senat ausgeführt, dass „normative Festlegungen gebietsbezogener Grenzwerte nur auf dem Wege demokratisch legitimer Rechtsetzung getroffen werden“ können. Diesem Anspruch genügt die in der schalltechnischen Untersuchung u. a. zugrunde gelegte DIN 18005 nicht, sie kann auch nicht als "geronnener Sachverstand" oder Forschungsergebnis verstanden werden. Als DIN-Norm enthält sie somit keine Grenzwerte, sondern bezeichnet selbst die im Beiblatt 1 der DIN 18005 Teil 1 Nr. 1 enthaltenen Werte als „Orientierungswerte für den Schallschutz im Städtebau“, die in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen zuzuordnen seien (Beiblatt Nr. 1.1).</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Die Ermittlung eines Grenzwertes kann deshalb immer nur das Ergebnis einer richterlichen Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles sein. Welcher Lärm noch zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Die Schutzwürdigkeit wird dabei vor allem durch den jeweiligen Gebietscharakter und durch eine planerische oder tatsächliche Vorbelastung bestimmt (BVerwG, Urt. v. 20.10.1989 - BVerwG 4 C 12.87, juris). Auch die Art des Lärms ist von Bedeutung (hier: Verkehrslärm). Im Rahmen der richterlichen Einzelbewertung kann dabei die DIN 18005 als Orientierungshilfe (vgl. BGH, Urt. v. 10.12.1987 - III ZR 204/86, juris) oder als "grober Anhalt" (BVerwG, Urt. v. 19.01.1989 - BVerwG 7 C 77.87, juris) herangezogen werden. Da die Werte der DIN 18005 lediglich eine Orientierungshilfe für die Bauleitplanung sind, darf von ihnen abgewichen werden. Entscheidend ist dabei, wie die Anregungsträgerin zutreffend darlegt, ob die Abweichung im Einzelfall noch mit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB vereinbar ist. Auch der zulässige Grad der Abweichung richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Eine Überschreitung des Orientierungswertes für Wohngebiete um 5 dB(A) kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein. Die technischen Regelwerke - auch die DIN 18005 - enthalten regelmäßig Abstufungen von 5 dB(A) zwischen den jeweiligen Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung. In diesem Sinne kann für den konkreten Planfall hinreichend angenommen werden, dass die in der schalltechnischen Untersuchung ermittelte Überschreitung innerhalb der Mischgebiete insbesondere auch vor dem Hintergrund der Vorbelastungen des Stadtgebietes als in die Abwägung einzustellen zu werten sind, zumal die berechneten Überschreitung nur punktuell an einzelnen Gebäuden und sehr deutlich unterhalb des Wertes von 5 dB(A) liegen. Auch hierauf sollte die schalltechnische Beurteilung Bezug nehmen.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
7.3	Das Gebiet obiger Planung wird von Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole sowie Kohlenwasserstoffen überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine konkreten Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Meine Unterlagen zufolge ist in diesem Gebiet bisher auch kein Bergbau umgegangen.	Kenntnisnahme. Bergbauliche Aktivitäten sind gemäß dem Vortrag der Anregungsträgerin weder dokumentiert noch geplant. Das Plangebiet wird mit Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole sowie Kohlenwasserstoffen überdeckt, dies hat jedoch keine Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes oder dessen Planverwirklichung.	Keine.
7.4	Aus der Sicht des Dezernates Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme. Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht.	Keine.
7.5	Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.	Kenntnisnahme. Es wird zugleich festgestellt, dass durch das Regierungspräsidium Darmstadt der Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt wurde und in diesem Zusammenhang auch keine Hinweise über das Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden kann. Der Stadt Weiterstadt liegen keine Erkenntnisse vor. Hierauf sollte im Textteil zum Bebauungsplan hingewiesen werden.	Der Textteil zum Bebauungsplan ist in Abschnitt B im Sinne neben stehender städtebaulicher Stellungnahme um einen Hinweis zu Kampfmittel zu ergänzen (siehe Textvorschlag in Abschnitt B, neue Ziffer 7).
7.6	Planungsrechtlich möchte ich darauf hinweisen, dass mir keine Unterlagen zu einer durchgeführten Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB vorliegen, und auch die Begründung des Bebauungsplanentwurfs, sich dazu sehr vage ausdrückt. Falls das Verfahren nach § 4 (1) BauGB nicht vollständig durchgeführt wurde, bitte ich meine Stellungnahme als die Stellungnahme nach diesem Verfahrensschritt zu betrachten.	Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen, sollte jedoch allenfalls als Hinweis bewertet werden, da er andernfalls von der Anregungsträgerin rechtlich nicht zu hinterlegen ist. Insbesondere liegt kein beachtlicher Verfahrensfehler vor. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit der Satzungen nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein in den Nummern 1 bis 4 bezeichneter Fehler vorliegt und dieser Fehler nicht von einer der sog. internen Unbeachtlichkeitsklauseln erfasst	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine. Der Vortrag wird vielmehr im Sinne neben stehender städtebaulicher Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>wird. Der Katalog der beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften in den Nummern 1 bis 4 ist abschließend (BTDrucks 15/2250 S. 63), vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 04.08.2009 – 4 CN 4/08, juris. Eine Verletzung der Vorschriften über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wäre für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans nicht beachtlich (§ 214 Abs. 1 BauGB), vgl. u. a. Thüringer OVG, Urt. v. 03.05.1995 – 1 C 7/92, juris.</p> <p>Alsdann kann die Erörterung der Sach- und Rechtslage für die weitere Abwägung auch offen bleiben, da der Entwurf des Bebauungsplanes aufgrund der beachtlichen Planänderung in materiell-rechtlichem Sinne ohnehin einer erneuten förmlichen Beteiligung zugeführt werden muss. In diesem Zusammenhang ist die förmliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Eine mangelnde frühzeitige Behördenbeteiligung wird letztlich damit geheilt.</p>	
B 8	<p>Wasserverband Schwarzbachgebiet – Ried Stellungnahme vom 20.08.2013</p> <p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan zur Errichtung eines Lärmschutzwalls entlang der BAB A5 bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände. Beim Ohlenbach und Mühlbach handelt es sich um Verbandsgewässer des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried. Grundsätzlich widerspricht die Verlängerung von bestehenden Gewässerverrohrungen der Intention der EU-WRRRL. Wir empfehlen deshalb, bereits im Vorfeld, die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens bei den zuständigen Genehmigungsbehörden prüfen zu lassen. Anstelle eines Lärmschutzwalles könnte daher alternativ auch von dort eine Lärmschutzwand gefordert werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und keine Anregungen grundsätzlicher Art vorgetragen werden. Der Hinweis zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und es wird darauf abgestellt, dass seitens der Verwaltung und des Planungsbüros am 27.09.2013 im Nachgang zur erfolgten Behördenbeteiligung ein Erörterungsgespräch beim zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt wahrgenommen und die städtische Planungsabsicht im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Belange der Fließgewässer eruiert wurde. Grundsätzliche, der vorgesehenen Planungsabsicht entgegenstehende fachliche Belange wurden hierbei nicht vorgetragen. Es wurde vielmehr auf die notwendige wasserrechtliche Zulassung aufgrund der Inanspruchnahme von Gewässern durch eine Überbauung</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Die Begründung ist in Kapitel 8.1 gemäß der neben stehenden städtebaulichen Stellungnahme zu ergänzen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Bei der weiteren Maßnahmenplanung empfehlen wir Ihnen, als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme, eine ökologische Aufwertung der Gewässerstrecken in die Überlegungen mit einzubeziehen.</p>	<p>und erforderliche bauliche Verlängerung der vorhandenen Durchlässe hingewiesen, die vor Beginn der Maßnahme einzuholen ist. Dabei wurde im Vorgriff auch darauf hingewiesen, dass die Durchlässe wegen der „Durchgängigkeit“ mit einer ausreichenden Breite und einer naturnahen Sohle vorzusehen sind. Hierauf hat das Regierungspräsidium Darmstadt sodann auch in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan nochmals hingewiesen (vgl. vorstehende Nr. 7.3). Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung für die beanspruchten Gewässerabschnitte in der Begründung unter Kap. 8.1 hingewiesen.</p> <p>Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich ist auf den Wallflächen der Lärmschutzanlage vorgesehen. Zwar wird eine ökologische Aufwertung der durch Verbau und Verrohrung gekennzeichneten Gewässer als fachlich sinnvoll erachtet. Da die schmalen Gewässerstreifen jedoch unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen am Gewässer zu einer weiteren Inanspruchnahme von Ackerland führen würden, wurde auf Maßnahmen am Gewässer verzichtet.</p>	Keine.
B 9	<p>Anerkannte Naturschutzverbände Stellungnahme vom 25.07.2013</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen können für Vögel und Fledermäuse von Vorteil sein, weil sie bei der Querung der Autobahn eine größere Höhe gewinnen müssen und damit das Kollisionsrisiko sinkt. Nachteile für die Natur sehen wir nicht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben von Seiten der anerkannten Naturschutzverbände positiv bewertet wird und keine Einwände oder Anregungen vorgebracht wurden und dass</p>	<p>der Vortrag wird gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
C	Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen aus der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB		
C.1	<p>Architekturbüro M.Schneider Stellungnahme vom 25.06.2013</p> <p>Im Auftrag der Fa. Robolution, Herrn (<i>anonymisiert</i>), Geschäftsführender Gesellschafter, weisen wir im Zuge der Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes darauf hin, dass es für das Betriebsgelände der Fa. Robolution GmbH und andere Anlieger bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan „In den Wernäckern“ mit Lärmschutzwallausbildung gibt. Bei Ausführung des neuen Lärmschutzwalles gehen wir davon aus, dass die verkehrsmäßige Erschließung des Betriebsgeländes der Fa. Robolution nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Wie aus dem Bauantrag B/3-1825/11/S und der bereits umgesetzten Baumaßnahme hervorgeht, wird die Fa. Robolution mit Schwerlast –Lkws angefahren. Hierbei sind besonders die großen Fahrradien zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie bei der Planung des Lärmschutzwalles und der Erschließungsstraße die Anlieger zu beteiligen.</p>	<p>Der Bestand des rechtswirksamen Bebauungsplanes „In den Wernäckern“ ist der Stadt bekannt, die darin getroffenen Planfestsetzungen tangieren den Festsetzungsgehalt des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes nicht, sondern wurden vielmehr in dem Bereich übernommen, der vom vorliegenden Bebauungsplan überlagert wird.</p> <p>Mit der Anlage des Lärmschutzwalls ist keine Verlegung der bestehenden Erschießungswege innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Die Wallschüttung wird im Rahmen der Anpassung des Entwurfes fortan auf die westliche Seite des bestehenden Feldweges / Dammstraße verlegt. Die Durchwegung der Dammstraße im Bereich der Wallschüttung kann in der Bauausführung mit einer „Schleuse“ gesichert werden, dies obliegt jedoch der weiteren Ausführungsplanung. Auf das vorliegende Bauleitplanverfahren hat dies keine Auswirkungen, eine Planverwirklichung ist aus der Sicht der Plangeberin gegeben, auch bleibt die Erschließung des Betriebsgeländes auch nach Umsetzung der Planung bestehen.</p> <p>Mit der Verlegung der Lärmschutzeinrichtung von der Ostseite nunmehr auf die Westseite der bestehenden Wege ist, neben einer wirtschaftlichen Optimierung und weiteren Begrenzung des Landverbrauches, auch eine Verbesserung für die Anregungsträgerin verbunden. Denn aufgrund der Planänderung werden die Schwerlastverkehre, die derzeit bereits entlang der Dammstraße in Richtung des Betriebsgeländes verkehren, ebenfalls von der Lärmschutzeinrichtung erfasst.</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
C 2	<p>Bürger 1 sowie Bürger 2 (anonymisiert) Stellungnahme vom 23.07.2013</p> <p>1.) Der in dem Lärmgutachten erwähnte offenporige Asphalt wurde auf der A 5 im Bereich von Gräfenhausen nicht eingebaut. Daher sollte diese Darstellung aus dem Gutachten entfernt werden.</p> <p>2.) Die Berechnungen des Lärmgutachtens gehen nach den gesetzlichen Richtlinien von 130 km/h für Pkw's und 80 km/h für Lkw's aus. Es sollte daher die Stadt Weiterstadt darauf drängen, dass Hessen Mobil die entsprechenden Richtgeschwindigkeiten vorgibt. Sonst stimmen die errechneten Lärmwerte</p>	<p>Dem Vortrag kann nicht in Gänze gefolgt werden. In der textlichen Erläuterung der schalltechnischen Untersuchung wird in Kapitel 4.1 ausgeführt, dass „im Abschnitt zwischen der Tank- und Rast-Anlage Gräfenhausen und der Eisenbahnunterführung der Rhein-Main-Bahn“ eine lärmmindernde offenporige Asphaltdecke eingebaut und damit begründet ein Korrekturwert für die Lärmentwicklung eingesetzt wurde. Es wurde ferner dargelegt, dass für die Fahrbahndecke „zwischen Zeppelinheim und der AS Darmstadt“ eine Gußasphaltdecke eingebaut, demnach auch kein Minderungsfaktor vorgesehen wurde. Die Darstellung ist nunmehr insoweit zu berichtigen, dass entgegen der Aussage in der schalltechnischen Untersuchung der offenporige Asphalt nicht bereits ab der Tank- und Rastanlage in südlicher Richtung eingebaut wurde, sondern erst einige hundert Meter weiter südlich, etwa ab Höhe der Querung des Apfelbaches. Der Bereich zwischen der Tank- und Rastanlage Gräfenhausen und dem Beginn der offenporigen Asphaltdecke in Höhe der Querung des Apfelbaches wurde gleichfalls als Gußasphaltdecke ausgebaut. Die Berechnungsmodelle der schalltechnischen Untersuchung wurden dahingehend bereits berichtigt.</p> <p>Im Ergebnis der geänderten schalltechnischen Untersuchung ist die geplante Schallschutzeinrichtung nach Norden bis in Höhe des Apfelbaches zu verlängern, der räumliche Geltungsbereich als auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollten dahingehend angepasst werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Ausweislich der Erläuterung in der schalltechnischen Untersuchung wird zugrunde gelegt, dass innerhalb des relevanten Streckenabschnittes keine Geschwindigkeitsbeschränkung besteht. Daher ist nach der zitierten Richtlinie RLS 90 ein durchschnittliches Geschwindigkeitsverhalten anzusetzen von 130 km/h für Pkw</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen werden gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie auch die Festsetzungen der Schallschutzeinrichtung nebst Wegeflächen sind gemäß der nebenstehenden städtebaulichen Stellungnahme nach Norden bis in Höhe des Apfelbaches zu verlängern.</p> <p>Die geänderte und ergänzte Entwurfsplanung ist im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen, ferner sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.</p> <p>Keine.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>nicht. Was bei anderen Autobahnabschnitten möglich ist, muss für Weiterstadt auch machbar sein.</p> <p>3.) Die Stadt Weiterstadt sollte mit Hessen Mobil noch einmal verhandeln, ob die Freifläche von 10 m nicht auf 5 m verkürzt werden kann, denn je näher der Lärmschutz an der Lärmquelle ist, desto besser ist die Schutzwirkung. Auch wird dadurch weniger Ackerland gebraucht.</p>	<p>und 80 km/h für Lkw. Damit wird nicht zugrunde gelegt, dass alle diesen Abschnitt passierenden Fahrzeuge nicht schneller als 130 / 80 km/h fahren, sondern vielmehr das mathematische Mittel aus dem vorhandenen Geschwindigkeitsmix aller Fahrzeugbewegungen mit dem Ansatz von 130 km/h / 90 km/h bestmöglich und annähernd genau beschrieben werden kann. Würde die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw 130 km/h betragen, so wäre das arithmetische Mittel deutlich unterhalb dieses Wertes anzunehmen (die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkw beträgt ohnehin 80 km/h). Daher geht der Vortrag ins Leere, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass eine mögliche Regelungs- und / oder Festsetzungskompetenz aus dem Bauplanungsrecht oder dem Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans nicht abgeleitet werden kann.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, jedoch ist der zur Verfügung stehende Verhandlungsspielraum bereits ausgeschöpft. Der vom Straßenbaulastträger der Bundesautobahn (vertreten durch HessenMobil) zugestandene Abstand von 10 m zwischen der Außenkante der Fahrbahndecke und dem Wallfuß beinhaltet bereits die maximal mögliche Kompromissbereitschaft, nachdem die Maßgaben des Bundesfernstraßengesetzes zunächst einen deutlich größeren Freihaltebereich vorsehen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Aufschüttungen in einer Entfernung von bis zu 40 Meter längs der Bundesautobahnen nicht errichtet werden).</p> <p>Der geforderte Mindestabstand von 10 m ist dem Umstand geschuldet, dass Wartungs- und Pflegearbeiten am Wall ohne Benutzung des Fahrbahnquerschnittes der Autobahn (einschließlich Standstreifen) durchgeführt werden müssen, um die Sicherheit des fließenden Verkehrs nicht zu beeinträchtigen. Dazu ist eine entsprechende Arbeitsbreite vorzusehen. Eine Verkürzung auf eine Breite von 5 m zwischen Dammfuß und befestigtem Fahrbahnrand wäre dazu nicht ausreichend.</p>	Keine.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
C 3	<p>Ergebnisse der Bürgerversammlung vom 03.07.2013</p> <p>In der Bürgerinformation, die während des Zeitraumes der erfolgten Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes stattfand, wurde den Interessierten die Planungsabsicht anhand eines Vortrages durch das beauftragte Planungsbüro und ergänzenden Ausführungen durch die Verwaltung erläutert. Es wurde alsdann die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ferner wurde den Bürgern die Möglichkeit für Fragen und Anregungen eingeräumt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.</p> <p>Im Wesentlichen wurden Anregungen hinsichtlich der schalltechnischen Untersuchung geäußert und es wurde beanstandet, dass bei der Berechnung nicht von der realen Beschaffenheit des Fahrbelages ausgegangen wurde. Das Gutachten lege eine deutlich längere Ausbaustrecke (ab der Raststätte Gräfenhausen in südlicher Fahrtrichtung) zugrunde, die mit lärmminderndem Splitt-Mastix-Asphalt ausgebaut sei, als dies in Realität umgesetzt sei. Somit komme das Gutachten auf geringere Lärmwerte. Im Tenor wurde eine Nachbesserung des Gutachtens gefordert.</p> <p>Des Weiteren wurden Belange angesprochen, die bereits in den vorstehenden Stellungnahmen der Bürger thematisiert wurden und daher nicht nochmals erwähnt werden.</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung wurde dahingehend berichtigt, in dessen Konsequenz der räumliche Geltungsbereich weiter nach Norden bis in Höhe des Apfelbaches verlängert wurde. In diesem Sinne wurde auch die Lärm-schutzzeineinrichtung nach Norden hin erweitert.</p>	

aufgestellt:

InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG
Lorsch, den 30.06.2014

Dirk Helfrich, Dipl.-Ing, Beratender Ingenieur IKH